

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 271

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 271, Rn. X

BGH 1 StR 562/04 - Beschluss vom 15. Februar 2005 (LG München)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 21. September 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Zur "Spielsucht" weist der Senat auf die Entscheidung des 5. Strafsenats, Urteil vom 25. November 2004 - 5 StR 411/04 -, NJW 2005, 230 hin.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.